

Leitfaden zu Habilitationsverfahren

an der Fakultät für Architektur + Raumplanung

aufbauend auf der Satzung zu Habilitationsverfahren der TU Wien (Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 24/2018 vom 18.10.2018 (Ifd. Nr. 286))

ZUM CHARAKTER DES LEITFADENS

Das Habilitationsverfahren ist im UG allgemein und in der Satzung der TU Wien speziell geregelt. Darauf aufbauend, hat diese Leitfaden einen empfehlenden Charakter. Die Leitlinie soll den Kandidaten/-innen eine frühzeitige Orientierung bieten, wenn es darum geht, den Qualifizierungsschritt der Habilitation zu planen. Angemerkt wird, dass das Durchlaufen der dokumentierten Prozessschritte und das Erreichen der nachfolgenden Anforderungen nicht bedeutet, dass das Habilitationsverfahren auch positiv verlaufen muss. Diese Entscheidung liegt ausschließlich bei der Habilitationskommission. Die gelisteten Mindestanforderungen stellen lediglich einen Orientierungswert dar, der zum Zeitpunkt der Einreichung erfüllt sein sollte.

Grundlegend wird allen Bewerber_innen die frühzeitige Kontaktaufnahme zum Dekan/zur Dekanin der Fakultät für Architektur + Raumplanung empfohlen!

1. Zum rechtlich/formalen Rahmen

GRUNDSÄTZLICHES

- + Eine Habilitation ist die **höchstrangige Hochschulprüfung** mit der, im Rahmen eines akademischen Prüfungsverfahrens, die Lehrbefugnis (venia docendi) in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach festgestellt wird. (u.a. in Deutschland, Österreich, Schweiz)
- + **Mit der Habilitation ist das Recht verbunden**, die **wissenschaftliche oder künstlerische Lehre** an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat nach Maßgabe von deren Verfügbarkeit **frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen** (§1 der Satzung zu Habilitationsverfahren an der TU Wien vom 18.10.2018).
- + Das Rektorat kann gemäß § 103 Abs. 1 UG i.d.g.F. die Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach erteilen, welches in den **Wirkungsbereich der Universität** fällt. (§1 der Satzung zu Habilitationsverfahren an der TU Wien vom 18.10.2018).
- + Der **Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation** erfolgt in Form einer Habilitationsschrift und sonstiger wissenschaftlicher Publikationen und deren erfolgreicher Verteidigung im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Hearing.
- + Der **Nachweis der didaktischen Qualifikation** des_der Bewerber_in erfolgt über die erbrachte Lehrtätigkeit und in Form einer Probevorlesung zu einem von der Habilitationskommission festzulegendem Thema.
- + Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozentin oder Privatdozent).

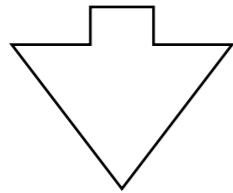
KRITERIUM WISSENSCHAFTLICHE/KÜNSTLERISCHE QUALIFIKATION

- + Die **wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation** wird anhand der Habilitationsschrift, an der Anzahl und an der Qualität der wissenschaftlichen Publikationen und deren erfolgreicher Verteidigung im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Hearing bewertet. Zudem können auch wissenschaftliche/künstlerische Projekte, die aufgrund eines inhaltlich positiv referierten Antrages zustande gekommen sind (zur Förderung angenommene, derzeit laufende, bereits abgeschlossene Projekte) in die Bewertung mit einfließen, wobei es ausschließlich auf den wissenschaftlichen/künstlerischen Gehalt des Projektes ankommt.
- + Wird eine **eigenständige Habilitationsschrift** eingereicht, so fordert die Satzung der TU Wien, dass diese bei einem wissenschaftlichen Verlag erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein muss. Als wissenschaftliche Verlage gelten Verlage, die Manuskripte nicht nur auf formale, sondern auch auf inhaltliche wissenschaftliche Kriterien prüfen bzw. in einem Verfahren von Peers beurteilen lassen.
- + Wird eine **kumulative Habilitationsschrift** (d.h. mehrere im thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftliche/künstlerische Publikationen) eingereicht, so kann diese als Sammelwerk wissenschaftlich begutachteter und in angesehenen Fachzeitschriften erschienenener bzw. zum Druck angenommener Publikationen erstellt werden. Empfohlen wird eine zusätzliche Erläuterung der thematischen Zusammenhänge der einzelnen Publikationen und des Zusammenhangs mit dem angestrebten Habilitationsfach in Form eines empfohlenen Rahmenkapitels in der Habilitationsschrift.
- + Dem Satzungsteil zu Habilitationsvorhaben entsprechend, müssen die wissenschaftlichen Publikationen in einem wissenschaftlichen Verlag erschienen bzw. zur Veröffentlichung angenommen sein. Sowohl die Habilitationsschrift als auch die vorgelegten wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des wissenschaftlichen/künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.

DIE HABILITATIONSSCHRIFT

Über die Habilitationsschrift wird aufgezeigt, dass:

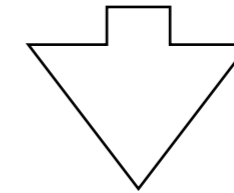
- das Fach beherrscht und in Breite und Tiefe der Fragestellungen vertreten wird
- die methodischen Ansätze des Faches sicher angewendet und damit
- ein wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung des Faches geleistet wird.



Die Monografie

Die Monografie als Habilitationsschrift ist der ursprüngliche Standard. Während die Dissertation ausschließlich ein einzelnes Thema behandelt, ist die Habilitationsschrift deutlich allgemeiner, denn mit ihr wird ein größerer Themenkomplex mit einem umfassenderen Ansatz bearbeitet.

Der Beitrag zum Fach, den die Monografie leistet, soll ein bedeutsamer sein und entsprechend hoch auch der Zugewinn an Erkenntnissen.



Die kumulative Habilitation

In den vergangenen Jahren wurde die Möglichkeit zur kumulativen Habilitation eröffnet. Vielfach ist dies mittlerweile der Regelfall.

Bei dieser Habilitationsform werden schon veröffentlichte und begutachtete Aufsätze und Artikel eingereicht.

Bedingung ist, dass Forschungswert und Erkenntnisgewinn dieser Publikationen denen einer Monografie gleichkommen.

AUS DER SATZUNG DER TU WIEN (§4)

Die Habilitationsschrift muss:

1. **methodisch einwandfrei** durchgeführt sein,
2. **neue wissenschaftliche Ergebnisse** enthalten und
3. die **wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit nachweisen, es in seiner Breite wissenschaftlich vertreten und einen Beitrag zu seiner Weiterentwicklung leisten zu können**

Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen (kumulative Habilitation). In diesem Fall hat der_die Antragsteller_in im Antrag genau zu bestimmen, welche der wissenschaftlichen Arbeiten die Habilitationsschrift und welche die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten darstellen. Der thematische Zusammenhang ist schriftlich zu begründen. Weisen wissenschaftliche Arbeiten neben dem_der Antragsteller_in noch weitere Autor_innen auf, so ist dem Antrag von dem_der Antragsteller_in eine Erklärung über die Art seines_ihres Beitrages zu diesen Veröffentlichungen beizufügen.

Die in kumulativen Habilitationsschrift zusammengefassten Publikationen müssen bereits bei einem wissenschaftlichen Verlag erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

2. Zum Zulassungsverfahren

ÜBERSICHT ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF

Formale Prüfung

Inhaltliche Bewertung

Zulassungsverfahren

Leitfaden auf der Basis der Satzung der TU zu Habilverfahren

Habilitationsverfahren

Satzung der TU zu Habilverfahren

1

- **Vorbesprechung Dekan_in** (1,5 Jahre vor geplanter Einreichung) *Empfehlung*

2

- **Sondierungsgespräch** mit Fachgremium *Empfehlung*

Bewertung der empfohlenen **Mindestanforderungen** und Diskussion der Venia

3

- **Präsentation vor Fakultätsvertreter_innen (Fakultätskolloquium)** (Empfehlung: 1 Jahr vor geplanter Einreichung)

Kommentierungen durch die Personengruppen

4

- **Nachbesprechung Dekan_in mit Fachgremium** *Empfehlung*

Fertigstellung Habilitationsschrift



Antrag auf Habilitation an das Rektorat über den Dekan
Einreichung der Unterlagen

5

- **Bestellung der Kommission und der Gutachter_innen** durch den Senat

6



Konstituierende Sitzung der Kommission und Bestellung der Gutachter_innen

7

Begutachtungsphase (3 Monate)

8



Probevorlesung und Defensio

9

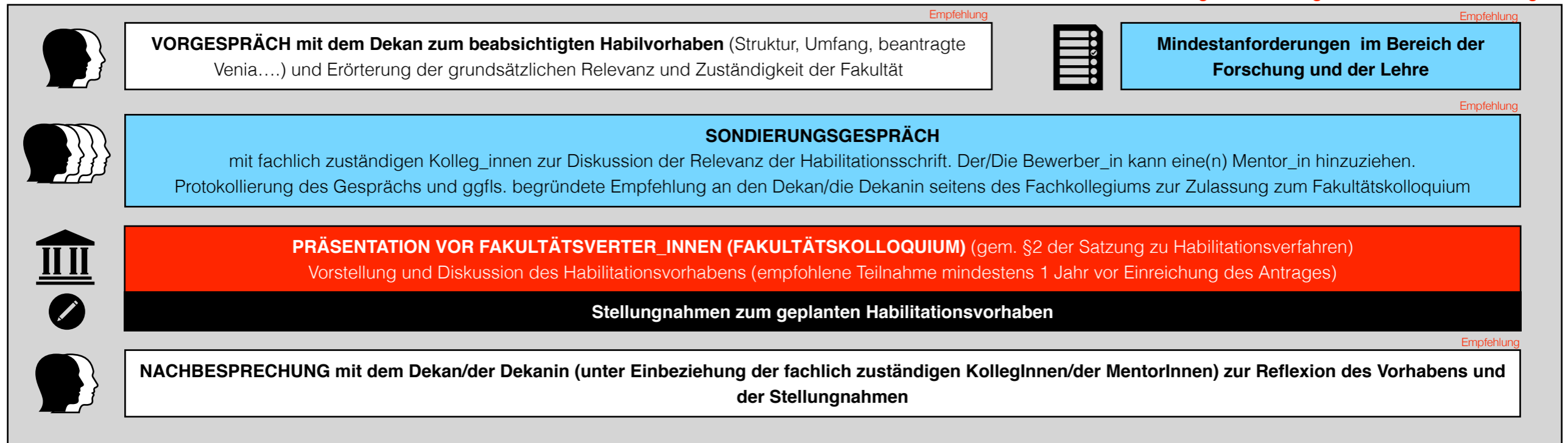
Erteilung der Lehrbefugnis



10

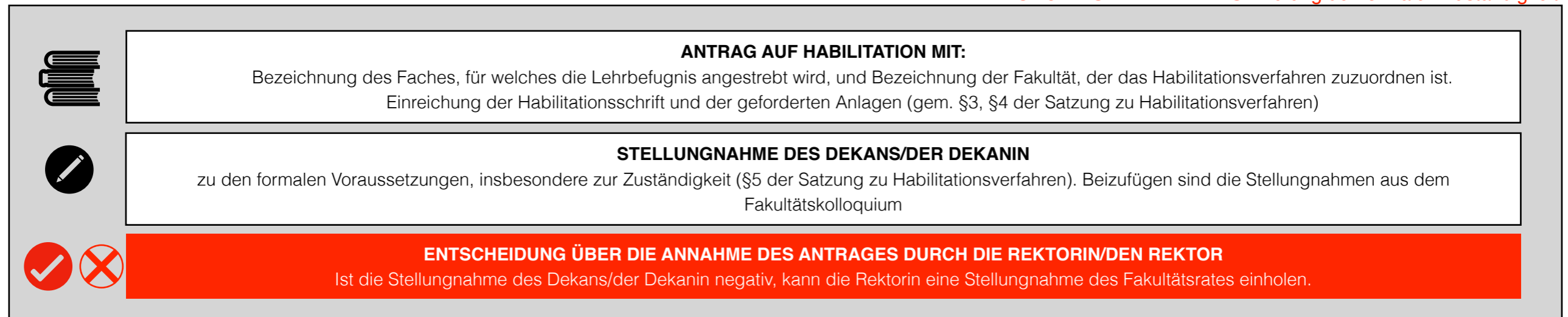
ZULASSUNGSVERFAHREN IM DETAIL

1. VORBEREITUNG DES HABILVERFAHRENS: Beratung bei Erfüllung von Mindestanforderungen



Fertigstellung der Habilitationsschrift. Empfohlen wird die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Sondierungsgespräch und dem Fakultätskolloquium

2. EINLEITUNG DES VERFAHRENS: Prüfung der formalen Zuständigkeit



ORIENTIERUNGEN

+ Vorschläge bei kumulativen Habilitationen:

- + Im Kern des Habilitationsvorhabens steht der Aufbau eines eigenständigen Forschungsprofils, welches eine deutliche Abgrenzung von der Doktorarbeit bzw. eine deutliche Erweiterung dieser ersichtlich macht. Erwartet werden eine hinreichend große Anzahl an begutachteten Veröffentlichungen in angesehenen peer-reviewed Journalen als Beiträge zu einer kumulativen Habilitation oder als sonstige wissenschaftliche Arbeiten.
- + Die nachstehenden Punktevergaben dienen ausschließlich der Orientierung bei der Einschätzung zum Reifegrad des angestrebten Habilitationsvorhabens und besitzen damit einen empfehlenden Charakter. Sie haben keinen Einfluss auf die formale und inhaltliche Bewertung der Habilitationsschrift. Explizit wird hier auf den Satzungsteil zu Habilitationsvorhaben der TU Wien verwiesen, in dem die Anforderungen klar definiert sind.
 - + 2 Punkte: Verfasste Aufsätze in begutachteten Journalen mit mehr als 10 Seiten.
 - + 4 Punkte: Verfasste wissenschaftliche/künstlerische Bücher in wissenschaftlich/künstlerischen Verlagen mit entsprechendem Reviewprozess
 - + 2 Punkte/Kapitel: Verfasste Kapitel in wissenschaftlichen oder künstlerischen Büchern
 - + 2 Punkte: Herausgegebene Bücher bzw. Sonderausgaben von Journals
 - + 0,5 Punkte: Proceedings-Publikationen
- + Weitere Veröffentlichungen, die bei der Bewertung der Mindestanforderungen hinzugezogen werden können, ohne dass diese Gegenstand der Habilitationsschrift sein dürfen:
 - + 2 Punkte: Publierte Dissertation
 - + 1 Punkt: Wissenschaftliche/künstlerische Projekte die aufgrund eines inhaltlich positiv referierten Antrages zustande gekommen sind.
- + * Sofern (einzelne) Aufsätze in nicht referierten Journalen veröffentlicht wurden, ist explizit deren fachlich/wissenschaftliche Relevanz und deren richtungsgebender Charakter für die wissenschaftliche/künstlerische Forschung darzustellen. Um als referiert zu gelten, muss es insbesondere ein mindestens einfach-blindes Begutachtungsverfahren vorweisen. Zudem muss das Journal zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen seit mindestens zwei Jahren regelmäßig zwei Mal pro Jahr erscheinen, über ein öffentlich bekanntes sowie in wesentlichen und überwiegenden Anteilen mehrjährig stabiles Editorial Board wie über eine internationale Ausrichtung verfügen. Analog gilt auch für Publikationen in Konferenzbänden (full papers). Sind diese Anforderungen nachvollziehbar erfüllt, dann können diese Aufsätze und Publikationen bei den Mindestanforderungen berücksichtigt werden.
- + Die Publikationen sollen in unterschiedlichen wissenschaftlichen Journalen erschienen sein (Diversität). **Für die Einreichung sollten 15 Punkte erreicht werden.** Aufgrund der unterschiedlichen Veröffentlichungskulturen in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern dient dieser Wert als Orientierung. Im Rahmen des Sondierungsgesprächs und des Fakultätskolloquiums werden sowohl die inhaltliche Relevanz der Publikationen und der Projekte wie auch deren Anzahl bezogen auf die Mindestanforderungen diskutiert.

-> Methodisch einwandfreie Durchführung

-> Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse

-> Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches

Zur Erinnerung: Grundlegende Anforderung laut Satzung

NACHWEISE

+ **Nachweise: Lehre**

- + Die Eignung für die Lehre ist durch eine Zusammenstellung der bisher erbrachten Lehrtätigkeit zu dokumentieren (Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen, Angabe zum Ausmaß der Mitwirkung, Anzahl der Abhaltungen, Evaluierungsergebnisse). Die Lehre muss einen inhaltlichen Bezug zur beantragten Venia aufweisen, der ggfls. durch erläuterten Ausführungen dargelegt werden kann.

+ **Nachweise: Sonstiges/Forschung bezogen auf den Lebenslauf**

- + Dienstleistungen, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit
- + Einwerbung von Drittmitteln (z.B. FWF, FFG, EU, ERC). Die Projekte sollten über eine internationale Begutachtung evaluiert worden sein. Im Rahmen der Forschungstätigkeit sollte eine internationale Vernetzung der Tätigkeit klar ersichtlich sein. Mögliche Kriterien sind die Koordination von organisationsübergreifenden Forschungsgruppen, Organisation von internationalen Workshops und Konferenzen, gutachterliche Tätigkeit für wissenschaftliche Journale sowie Fördergeber oder ähnliches.

SONDIERUNGSGESPRÄCH Empfehlung

1. **Sondierungsgespräch** zwischen dem Bewerber/der Bewerberin und fachlich zuständigen Professor_innen (Ao.Profs/Univ.Profs) und ggfls. einem Mentor/einer Mentorin
 1. Beratung zur beantragten Venia (Relevanz und fachliche Zuständigkeit)
 2. Diskussion der inhaltlich/formalen Relevanz der vorgesehenen Habilitationsschrift und der Erfüllung der Vorschläge bei kumulativen Habilitationsschriften
 3. Diskussion zur empfohlenen Rahmenschrift (bei kumulativen Habilitationsschriften)
 4. Empfehlung zur Teilnahme am Fakultätskolloquium.

Die Durchführung des Sondierungsgesprächs ist empfohlen für die Teilnahme am Fakultätskolloquium. Im Kern geht es um die Diskussion der Relevanz der in Arbeit befindlichen Habilitationsschrift und die Beratung der beantragten Venia. Im Ergebnis des Sondierungsgesprächs wird eine Stellungnahme des Fachkollegiums bezogen auf die Einladung zum Fakultätskolloquium empfohlen.

Den Bewerber_innen wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Dekan/der Dekanin empfohlen. Zur Vorbereitung des Sondierungsgesprächs wird eine Übersicht mit folgende Infos erwartet: Vita, beantragte Venia, Struktur der Habilitationsschrift (bei einer kumulativen Habilitationsschrift: bereits vorliegende /in Arbeit befindliche wissenschaftliche Arbeiten und sonstige wissenschaftliche Arbeiten) Publikationsliste.

Abhängig von der beantragten Venia berät der/die Dekan_in bei der Zusammensetzung des Fachkollegiums zum Sondierungsgespräch. Es ist den Bewerber_innen freigestellt, eine(n) Mentor_in zum Sondierungsgespräch hinzuzuziehen.

FAKULTÄTSKOLLOQUIUM

1. Vor der Antragsstellung ist vom_von der Habilitationswerber_in das Habilitationsvorhaben im Rahmen einer Präsentation vor Vertreter_innen der Fakultät vorzustellen (Fakultätskolloquium). Empfohlen wird die Teilnahme rund ein Jahr vor Einreichung der Habilitationsschrift durchzuführen. Ziel des Kolloquiums ist die Einholung qualifizierter Statements zur beantragten Venia wie zum Aufbau der Habilitationsschrift. Von daher ist es wichtig, dass diese Aspekte nachvollziehbar dargestellt und erläutert werden.

2. **Struktur des Vortrags** zum Kolloquium:

1. Vorstellung der eigenen Person/Motivation zur Habilitation
2. Erläuterung der beantragten Venia
3. Aufbau der Habilitationsschrift
 - Kumulativ/eigenständige Schrift, geplanter Umfang...
 - Aufbau der Habilitationsschrift
 - Überblick über die wissenschaftlich/künstlerischen Arbeiten/Beiträge (Thema und Kurzbeschreibung des Inhalts, Art (Buch als VerfasserIn, Buch als HerausgeberIn, Aufsatz in begutachtetem Journal etc...), Umfang der Beiträge, Wo/in welchem Medium wurden diese veröffentlicht? Wissenschaftlich/künstlerische Projekte, Ggfls. Überblick über ausstehende/geplante Beiträge
 - Rahmenschrift (geplanter Umfang, Charakter mit Aussagen zur Darstellung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Forschungsfeld der beantragten Venia und/oder zum methodischen Inventar für die Lehre etc..). Bei der empfohlenen Rahmenschrift muss es sich um einen eigenständigen Beitrag handeln. Also kein kommentiertes Inhaltsverzeichnis! Unter Bezug auf die einzelnen Beiträge ist es hier wichtig, dass ein klarer Bezug auf die beantragte Venia erfolgt.
 - Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlich/künstlerischen Tätigkeit und Tätigkeit in der Lehre
 - Zeit- und Arbeitsplan bis zur Einreichung der Habilitationsschrift

3. Die einzelnen Personengruppen sind zu Stellungnahmen zum beabsichtigten Habilitationsverfahren aufgefordert. Die Stellungnahmen werden dem Antrag auf Zulassung beigelegt.

ANTRAG AUF ZULASSUNG (§3,4 HABILITATIONSVERFAHREN)

Der förmliche Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten und im zuständigen Dekanatszentrum einzureichen. Er muss


1. die Bezeichnung des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, und
2. die Bezeichnung der Fakultät, der das Habilitationsverfahren zuzuordnen ist, enthalten.

Gemeinsam mit dem Antrag sind die folgenden Beilagen einzureichen

- a) Ansuchen um Habilitation (Brief an das Rektorat) Empfehlung
- b) Lebenslauf
- c) Publikationsliste
- d) Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen/künstlerischen Tätigkeit und Lehrtätigkeit
- e) Habilitationsschrift (3 Hardcopies und 3 Arbeitskopien zzgl. Abgabe im digitalen Format (pdf))
- f) Zusätzliche Publikationen und sonstige Wissenschaftliche Arbeiten (pdf-Format)
- g) Erklärung über den Eigenanteil an der Habilitationsschrift und den zusätzlichen Publikationen (sofern der/die Antragssteller_in nicht der/die Alleinautor_in ist)
- h) Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhaltenden wissenschaftlich oder künstlerischen Qualifikation
- i) Vorschlag für drei Themen für die Probevorlesung aus den Grundlage des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.


Zur Einreichung werden die Habilitationswerber_innen um Terminabstimmung mit dem Dekanat gebeten.

3. Zum Ablauf des Habilitationsverfahrens





ANTRAG AUF HABILITATION

Bezeichnung des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, und Bezeichnung der Fakultät, der das Habilitationsverfahren zuzuordnen ist.
Einreichung der Habilitationsschrift und der geforderten Anlagen (gem. §3, §4 der Satzung zu Habilitationsverfahren)



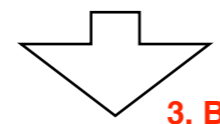
STELLUNGNAHME DES DEKANS/DER DEKANIN

zu den formalen Voraussetzungen, insbesondere zur Zuständigkeit (§5 der Satzung zu Habilitationsverfahren). Beizufügen sind die Stellungnahmen aus dem Fakultätskolloquium

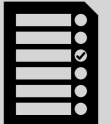



Entscheidung über die Annahme des Antrages durch die Rektorin/den Rektor


Ist die Stellungnahme des Dekans/der Dekanin negativ, kann die Rektorin eine Stellungnahme des Fakultätsrates einholen.




3. BESTELLUNG DER GUTACHTER_INNEN UND DER KOMMISSION (§6 UND §7)




Vorschläge zur Bestellung von mindestens zwei Gutachter_innen,
(davon zumindest ein(e) externe(r) Gutachter_in) durch die Mitglieder der Kurie der Universitätsprofessor_innen. Es kann sich dabei auch um Mitglieder der Habilitationskommission handeln




Vorschläge zur Besetzung der Habilitationskommission durch die jeweiligen Personengruppen der Fakultät (5/2/2)



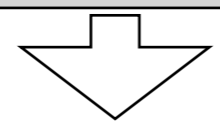
Bestellung der Gutachter_innen durch die Universitätsprofessor_innen des Senats




Vorschläge zur Besetzung der Habilitationskommission durch die jeweiligen Personengruppen der Fakultät (5/2/2)




Bestellung der Kommission durch den Senat




4. DURCHFÜHRUNG DES HABILITATIONSVERFAHRENS (§§ 8,9,10,11)



Konstituierende Sitzung und Beauftragung der Gutachter_innen zur Erstellung der Gutachten (Frist: 3 Monate)





Gutachten zur Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation




Probevorlesung zur Prüfung der didaktischen Fähigkeiten und Erstellen eines Gutachtens durch die Studierenden

Defensio

Entscheidung über den Nachweis der hervorragenderen wissenschaftlich/künstlerischen Qualifikation (Eine einmalige Wiederholung der Probevorlesung ist (bei entsprechender Begründung) möglich)



Erteilung der Lehrbefugnis durch das zuständige Rektoratsmitglied

WEITERE INFOS

Habilitation an der TU Wien

<https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/universitaetsleitung/dekan-innen/dekanate-im-freihaus/habilitation/>

§103 UG Habilitation

<https://www.jusline.at/gesetz/univg/paragraf/103>

Satzungsteil Habilitationsverfahren der Technischen Universität Wien vom 18.10.2018

<https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Berufung%2520und%2520Habilitation/Habilitationsverfahren%2520gueltig%2520ab%252001112018%2520%25281%2529.pdf>

Leitfaden Habilitationsverfahren an der Fakultät für Architektur + Raumplanung der TU Wien

<https://ar.tuwien.ac.at/Fakultaet/Habilitationsverfahren>